



Himalayan Care Foundation e.V.

Heidrun und Rene Hansen
Eichenweg 28
33415 Verl

Himalayan Care
Foundation e.V.
Falkenstraße 19
D-35638 Leun

office@himalayancare.org
www.himalayancare.org

Leun, 04.05.2012

Bestätigung über Zuwendungen, im Sinne des §10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Mitgliederbeitrag und Geldzuwendungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Heidrun und Rene Hansen
Und alle Spender des 1. LAUF SOHLE Ultra-Marathon

Betrag in Euro	Betrag in Worten:	Tag der Zuwendung:
1120.-	eintauseneinhundertzwanzig	03.05.2012

Verwendung:

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Gesundheitspflege, der Erziehung, Bildung und Kultur durch Bescheinigung des Finanzamtes Wetzlar, StNr. 039 250 604 35 vom 04.02.2011 vorläufig für die Dauer von 18 Monaten als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliederbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Anlagen 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

Leun, den 04.05.2012


Falkenstraße 19
35638 Leun
Dr. Walter Staack Vorstandssprecher
office@himalayancare.org

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 3 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung dieser Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S 884).